

An den Landeshauptmann von Wien

BMSGPK-Gesundheit - III/B/13
(Lebensmittelsicherheit und Verbraucherinnen-
und Verbraucherschutz: Kontrolle, Hygiene und
Qualität)

Dipl.-Ing. Mag. Theodor Brodmann
Sachbearbeiter

[theodor.brodmann@gesundheitsministerium.gv.a](mailto:theodor.brodmann@gesundheitsministerium.gv.at)

t

+43 1 711 00-64

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.210.746

Biologische Produktion; Verfügbarkeit von Biojungsaunen und Biozuchtferkeln sowie Zugang nichtbiologischer Jungsaunen und Zuchtferkel 2022, Runderlass

Runderlass

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz teilt mit, dass in Bezug auf die Verfügbarkeit von Biozuchtferkeln und Biojungsaunen in Österreich im Rahmen der amtlichen Kontrolle Folgendes zu beachten ist:

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.1 der Verordnung (EU) 2018/848¹ (im Folgenden: Verordnung) können nichtbiologische Schweine gefährdeter Nutztierassen im Sinne von Artikel 28 Abs. 10 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 zugehen.

¹ mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion

Gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.4 der Verordnung dürfen nichtbiologische Tiere zu Zuchtzwecken unter bestimmten Voraussetzungen in einen Betrieb eingestellt werden, jedoch nur, wenn der qualitative und quantitative Bedarf in Bezug auf biologische Tiere nicht gedeckt werden kann.

Zu Zuchtzwecken können vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde nichtbiologische Schweine unter folgenden Voraussetzungen eingesetzt werden:

- Zum Bestandsaufbau müssen nichtbiologische Jungtiere unmittelbar nach dem Absetzen gemäß den biologischen Produktionsvorschriften aufgezogen werden. Ferkel müssen außerdem weniger als 35 kg wiegen (Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.4.1 lit. c) der Verordnung).
- Zur Bestandserneuerung dürfen
 - ausgewachsene männliche Schweine aus nichtbiologischer Haltung oder
 - maximal 20 % des Bestandes an ausgewachsenen Schweinen bzw. ein Tier pro Jahr bei Einheiten mit weniger als fünf Schweinen, mit nulliparen weiblichen Schweinen aus nichtbiologischer Haltungergänzt werden (Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.4.2 lit. a) der Verordnung).
- Der genannte Prozentsatz kann, sofern die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind, auf bis zu 40 % erhöht werden (Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.4.3 der Verordnung):
 - a. die Tierhaltung wurde erheblich vergrößert oder
 - b. eine Rasse wurde durch eine andere ersetzt oder
 - c. es wurde mit dem Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion begonnen.

2. Verfügbarkeit von Biozuchtferkeln und Biojungsaunen

Die quantitative Verfügbarkeit von Biozuchtferkeln und Biojungsaunen ist derzeit für die in Österreich üblichen Rassen Edelschwein, Landrasse, Duroc und Schwäbisch Hall sowie Gebrauchskreuzungen dieser Rassen (F1) uneingeschränkt gegeben.

Nicht ausreichend verfügbar sind Tiere der gefährdeten Rassen Turopolje und Mangalitza.

Weiters ist die qualitative Verfügbarkeit von Biozuchtferkeln und Biojungsaunen aller Rassen derzeit für Betriebe, die einen höheren Gesundheitsstatus als die für diese Tierkategorien biologisch erzeugenden Betriebe nachweisen können, sowie für Herdbuchzuchtbetriebe beim Einstellen von herdebuchfähigen Zuchttieren aller Rassen nicht vollständig gegeben.

3. Zugang nichtbiologischer Zuchtferkel und Jungsauen – Durchführung im Jahr 2022

Biobetriebe müssen prinzipiell Schweine aus biologischer Herkunft einstellen, daher sollten Unternehmer:innen zeitgerecht biologische Zuchtferkel bzw. biologische Jungsauen bei Zuchtbetrieben bestellen, um die Einstellung von biologischen Tieren zu gewähren.

3.1 Durchführung bei den unter Punkt 2 angeführten üblichen Rassen

Ist die unter Punkt 2 dieses Erlasses angeführte quantitative Verfügbarkeit von biologischen Zuchtferkeln und Jungsauen der in Österreich üblichen Rassen sowie Gebrauchskreuzungen dieser Rassen (F1) vorübergehend nicht gewährleistet, können nichtbiologische Tiere zu Zuchtzwecken unter folgenden Bedingungen und Kriterien eingesetzt werden:

3.1.1 Im Falle einer nachgewiesenen Nicht-Verfügbarkeit biologischer Tiere

Ist die quantitative Verfügbarkeit von biologischen Zuchtferkeln und Jungsauen nicht gegeben, können Betriebe (bestehend als auch in die Schweinehaltung neueinsteigende Betriebe) den Zugang von nichtbiologischen Zuchtferkeln oder Jungsauen bei der zuständigen Behörde beantragen:

- Jeder Zugang von nichtbiologischen Zuchtferkeln und Jungsauen (ausgenommen die unter Punkt 3.2 und Punkt 3.3 dieses Erlasses beschriebenen Fälle) muss bei der zuständigen Behörde beantragt werden - d. h. für jeden Zugang gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.4.1, 1.3.4.4.2 und 1.3.4.4.3 der Verordnung.
- Dem Antrag sind mindestens zwei Bestätigungen eines Zuchtverbands oder einer Servicestelle anzufügen, welche die Nichtverfügbarkeit von biologischen Zuchtferkeln oder Jungsauen nachweist.
- Es obliegt der zuständigen Behörde zu beurteilen, ob dem Antrag stattgegeben werden kann.

Für Anträge gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.4.3 lit. c) der Verordnung – Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion – gilt außerdem:

Als Berechnungsbasis für den Zugang nulliparer weiblicher Tiere im Ausmaß von über 20 % bis zu maximal 40 % kann beim Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion die geplante Haltungskapazität (angestrebte Höchstbestand an ausgewachsenen Schweinen - Tiere älter als 6 Monate) herangezogen werden.

Ein neuer Zweig der Tierproduktion wird mit dem Zugang einer noch nicht am Betrieb vorhandenen Tierart (unabhängig der Nutzungsrichtung) definiert und ist dann gegeben, wenn innerhalb von zwölf Monaten vor dem Antragsdatum keine bio-zertifizierten oder in Umstellung befindlichen Schweine am Betrieb waren.

Der Betrieb muss der zuständigen Behörde Pläne/Dokumente (z. B. Stallerweiterung, nicht genützte Kapazitäten) vorlegen, die den Aufbau eines neuen Zweiges der Tierproduktion gewährleisten.

Etwaige Bauvorhaben müssen bei Antragsstellung nicht vollständig abgeschlossen sein, jedoch ist sicherzustellen, dass bei Tierzugang die Vorschriften der biologischen Tierhaltung eingehalten werden (z. B. Mindeststallfläche). Gegebenenfalls kann eine Plausibilitätskontrolle durch die Kontrollstelle von Seiten der Behörden angeordnet werden.

Der Zugang der genehmigten nichtbiologischen Tiere muss innerhalb von drei Monaten ab Genehmigung der zuständigen Behörde, spätestens bis 31.12.2022, erfolgen.

Der Zugang nichtbiologischer Zuchtferkel oder Jungsauen darf erst nach Erteilung der Genehmigung erfolgen.

3.1.2 Im Falle von Betrieben mit höherem Gesundheitsstatus und von Herdebuchzuchtbetrieben

Ist die qualitative Verfügbarkeit von biologischen Zuchtferkeln und Jungsauen nicht gegeben, können Betrieben mit höherem Gesundheitsstatus und Herdebuchzuchtbetriebe (bestehend als auch in die Schweinehaltung neueinsteigende Betriebe) wie folgt vorgehen:

- Betriebe, die einen höheren Gesundheitsstatus als die biologischen Erzeugerbetriebe nachweisen können (gilt derzeit nur für PRRS-Porcines reproduktives und respiratorisches Syndrom), dürfen nichtbiologische Zuchtferkel und Jungsauen im Rahmen der Bestimmung gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.4.1 (Zuchtferkel bis 35 kg) sowie 1.3.4.4.2 (nullipare weibliche Tiere im Ausmaß von bis zu 20 % des Bestandes an ausgewachsenen Schweinen pro Jahr) der Verordnung aus PRRS-unverdächtigen, konventionellen Betrieben ohne Genehmigung durch die zuständige Behörde einstellen.
Der negative PRRS-Befund des einstellenden Betriebs darf max. drei Monate alt sein, gerechnet vom Lieferscheindatum.
- Für Herdebuchzuchtbetriebe (d. h. Mitgliedschaft in einem anerkannten Zuchtverband mit der jeweiligen Rasse ist Voraussetzung) ist zur Erhaltung der genetischen Variabilität beim Zugang von herdebuchfähigen Tieren gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.4.1 (Zuchtferkel bis 35 kg) sowie 1.3.4.4.2 der Verordnung (nullipare weibliche Tiere im Ausmaß von bis zu 20 % des Bestandes an ausgewachsenen Schweinen pro Jahr) keine Genehmigung durch die zuständige Behörde erforderlich.

- Hingegen ist beim Zugang nulliparer weiblicher Tiere im Ausmaß von über 20 % bis zu maximal 40 % des Bestandes an ausgewachsenen Schweinen pro Jahr gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.4.3 der Verordnung ist wie unter Punkt 3.1 dieses Erlasses eine Genehmigung durch die zuständige Behörde einzuholen.

3.2 Durchführung bei der unter Punkt 2 angeführten gefährdeten Rassen

Betriebe, die gefährdete Rassen im Sinne von Artikel 28 Abs. 10 lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (das sind aktuell gemäß ÖPUL die Rassen Turopolje und Mangalitz) einstellen möchten, dürfen nichtbiologische Zuchtferkel oder Jungsauen dieser Rassen im Rahmen der Bestimmung gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.1 der Verordnung uneingeschränkt einstellen. Dabei muss es sich nicht unbedingt um nullipare Tiere handeln. Eine behördliche Genehmigung ist dazu nicht erforderlich.

3.3 In allen Fällen zu berücksichtigen

Die spezifischen Umstellungszeiträume gem. Anhang II Teil II Punkt 1.2.2. der Verordnung sind für alle eingestellten nichtbiologischen Tiere, auch für jene gefährdeter Rassen, einzuhalten. Nichtbiologische Tiere müssen von anderen Tieren getrennt gehalten werden, oder sie müssen bis zum Ende des Umstellungszeitraums identifizierbar sein.

3.4 Kontrolle und Maßnahmensetzung

Die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung und dieses Erlasses werden im Zuge der Bio-Kontrolle überprüft.

In allen Fällen, in denen der Tierzugang nicht den Bestimmungen der Verordnung iVm diesem Erlass entspricht, ist entsprechend der Festlegungen im Maßnahmenkatalog für die biologische Produktion (MK_0005) vorzugehen.

4. Befristung und Bereinigung

Dieser Erlass ist befristet bis 31.12.2022 gültig und ersetzt den Erlass vom 03.04.2017, BMGF-75340/0010-II/B/16a/2017.

Wien, 25. März 2022

Für den Bundesminister: Mag. Florian Fellinger

Beilage/n: Beilagen

